

zwar auch in dem entsprechenden Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, doch sie war nicht die urwüchsige Auflehnung einer großen sozialen Klasse, sondern sie war, wie SCHMOLLER es vielleicht etwas scharf zugespitzt ausdrückt: „ein Streit der Alten und Jungen innerhalb derselben Klasse um Detailfragen“. So ist auch der Ausgang beider Bewegungen — soweit wir heute sehen können — ein verschiedener: Die Gesellenbewegung wurde unterdrückt und ihre Ursachen wurden beseitigt durch den die Gegensätze ausgleichenden Obrigkeitsstaat; die soziale Umwälzung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts aber führt zu einer Eingliederung der sie tragenden Berufsverbände in den Staat, dem dadurch der entfremdete deutsche Arbeiter zurückgegeben wird.

Zur Soziologie des Koalitionsrechtes.

Von Dr. HEINRICH ACKER-Berlin.

Die Soziologie wird zu einer wissenschaftlichen Betrachtung des Koalitionsrechtes in zweifacher Weise beitragen können. Sie wird einmal die gesellschaftlichen Grundlagen des Koalitionsrechtes darstellen und damit die gesellschaftlichen Kräfte aufweisen können, die zu der soziologischen Erscheinung einer „Vereinigung, Koalition“ geführt haben. Dabei wird sie nichts anderes sein als „allgemeine Soziologie“ unter einer gewissen Zuspitzung oder Beschränkung auf ein bestimmtes soziologisches Phänomen. Andererseits wird sie aber auch unter Voraussetzung solcher allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse das Rechtsphänomen eines Koalitionsrechtes ins Auge fassen können und wird alsdann das soziologische Wesen dieses Rechtes zu erfassen bestrebt sein. Unter diesem speziellen Aspekt wird sie eine rechtssoziologische Untersuchung sein und versuchen, das Recht der Koalition als eine Rechtskategorie bestimmter soziologischer Artung zu erkennen. Daß beide Arten soziologischer Untersuchung im letzten Grunde eines Wesens sind und — im eigentlichen zusammengehörend, allein aus wissenschaftlich-technischem Grunde getrennt — der gleichen erkenntnismäßigen Einstellung entspringen, erhellt ohne weiteres, da selbstverständlicherweise nur eine Kenntnis der allgemeinen soziologischen Grundlagen des Gesellschaftsphänomens „Koalition“ den rechtssoziologischen Inhalt des Koalitionsrechtes bestimmen läßt.

Was eine solche Betrachtung im Rahmen rechtswissenschaftlicher Arbeit zu suchen hat, und welcher Nutzen aus ihr für eine rechtliche Betrachtung der Koalition herzuleiten ist? Es gibt nur eine Welt als die Totalität der den Menschen umgebenden Erscheinungen. Alle Scheidung dieser Erscheinungen nach bestimmten Gesichtspunkten ist eine aus geistestechnischen Gründen erforderliche Maßnahme, die leicht dazu führt, den Gesamtzusammenhang, die Totalität aller Erscheinungen zu vergessen. Jede wissenschaftliche Disziplin als organisatorische Trennung der Erscheinungen geht darum aber auch in ihren Grenzgebieten über in andere Disziplinen, und die wissenschaftlichen Grenzbetrachtungen einer Disziplin werden mit gleichem Rechte als zur Nachbardisziplin gehörig angesehen werden können. Damit aber wird auch jede erschöpfende wissenschaftliche Betrachtung als zur Totalitätsbetrachtung hinstrebend über sich hinausweisen; so leitet die Rechtswissenschaft, die Form gesellschaftlicher Inhalte behandelnd, zu soziologischer Betrachtung als Betrachtung der Rechtsinhalte ohne Zwang hinüber. Es bedeutet aber soziologische Betrachtung rechtlicher Phänomene mehr als bloße Grenzbetrachtung. Die dogmatische Rechtswissenschaft als Teil der Rechtswissenschaft bedarf der soziologischen Ergänzung, weil, wie bereits bemerkt, das Recht nur die Form für wirkliches gesellschaftliches Rechtsleben ist und darum eine Erörterung „verstehender Soziologie“ der dogmatischen Erörterung als notwendige Fundierung sogar wird vorangehen müssen. Auch um dessentwillen, weil die Rechtsanwendung die Kenntnis der soziologischen Beziehungen des Menschen voraussetzt.